

Vortrag an den Ministerrat

Novellierung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land Niederösterreich (NÖ) – Errichtung und Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria – Logistik-MRV

Das Institute of Science and Technology Austria (IST-Austria) wurde mit dem Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology Austria, BGBl. I Nr. 69/2006 (ISTAG) im Jahre 2006 als postgraduale Wissenschaftseinrichtung errichtet und ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es dient gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und ist eine zentrale Forschungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG). Die Finanzierung des IST-Austria erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 ISTAG durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land NÖ über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria.

Über diese wurden bisher jeweils für zehn Jahre die maximalen Finanzmittel, die für den Auf- und Ausbau des Instituts zur Verfügung stehen, zwischen Bund und Land nach Kostenarten aufgeteilt.

Am 1. März 2021 haben sich beide Erhalter in einem gemeinsamen Memorandum of Understanding zur Zukunft des IST-Austria weiterhin zu einer langfristigen Unterstützung des Instituts bekannt und festgelegt, dass die derzeit geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den beiden Erhaltern bereits im Jahr 2021 novelliert werden soll.

Anlass der Novellierung ist ein langfristiges Konzept für die weitere Entwicklung des Instituts (IST Austria Vision beyond 2026), das 2019 von Haim Harari (Vorsitzender des Exekutivausschusses des IST-Austria und ehemaliger Präsident des Weizmann Institute of Science, Rehovot, Israel) und IST-Austria Präsident Tom Henzinger vorgelegt wurde und in dem unter anderem neue Meilensteine für den weiteren Ausbau des Campus vorgeschlagen werden – so sollen bis 2036 150 Professorinnen und Professoren am

Institut forschen können. Die vorgesehenen Meilensteine dieses weiteren Ausbaus wurden 2019 in der durch ein hochkarätig besetztes Panel in der gesetzlich vorgesehenen wissenschaftlichen Evaluierung des Instituts bestätigt.

Dieser Empfehlung folgend bekennen sich beide Erhalter über die bisherige langfristige Zielsetzung hinaus zur Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des IST-Austria durch einen weiteren Ausbau des Instituts über das Jahr 2026 hinaus, um die vom Evaluierungspanel angeregte Dynamik im Forschungsportfolio des Instituts zu gewährleisten. Anstatt der bisherigen Aufteilung der Finanzierung nach Kostenarten wird die Novellierung dabei eine prozentuale Aufteilung zwischen den beiden Erhaltern Bund und Land NÖ aufweisen.

In der nun zum Beschluss stehenden Novellierung verpflichten sich Bund und das Land NÖ zur Finanzierung des IST-Austria vom 1. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 bis zu einem Maximalbetrag von 3 280 Millionen Euro, wobei der Bund 75 Prozent des Finanzierungsbedarfs bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe von 2 460 Millionen Euro und das Land Niederösterreich 25 Prozent des Finanzierungsbedarfs bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe von 820 Millionen Euro bereitzustellen hat. Auch Mittel gemäß Art. II Abs. 2 Z 5, die nicht bis 31. Dezember 2026 abgerufen wurden, erhöhen den Maximalbetrag des Bundes in der Höhe von 2 460 Millionen Euro nicht.

Über die Einführung von fixen Finanzierungsanteilen beider Erhalter und die Festlegung von Maximalbeträgen hinaus enthält die Novellierung des Gesetzes Regelungen zur Einrichtung eines Koordinierungsausschusses, Anpassungen aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung, die Festlegung einer regelmäßigen Evaluierung sowie Anpassungen aufgrund geänderter Grundstücksverwendungen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- die beigeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang, Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen,
- mich ermächtigen, die beigeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen und
- die unterzeichnete Vereinbarung samt Anhang unter Anschluss von Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

22. September 2021

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister